

RECHTSTIPP

DAS PATCHWORK-TESTAMENT – WER ERBT WAS?

»Hallo, Herr Amberg, kennen Sie mich noch?« Auf dem Weg zum Gericht begegnete mir eine ehemalige Mandantin, mit zwei kleinen Kindern an der Hand. »Zuletzt hatten Sie doch nur ein Kind, wer ist denn das zweite Kind?« fragte ich verwundert. »Das ist Max, mein Stiefsohn. Ich habe wieder geheiratet und mein Mann hat Max mit in die Ehe gebracht« erzählte mir meine Mandantin. »Aber Sie werden uns alle kennenlernen, ich habe mit meiner neuen Familie einen Termin in Ihrer Kanzlei vereinbart. Wir müssen uns von Ihnen dringend erbrechtlich beraten lassen, vor allem was mit meinem Haus im Fall meines Todes passiert. Wir sind ja jetzt eine Patchwork-Familie!«

PATCHWORK

Von einer Patchwork-Familie spricht man, wenn aus anderen Beziehungen Kinder mit in die Verbindung gebracht wurden. Die Eltern leben also mit eigenen – leiblichen – Kindern, aber auch mit Stiefkindern zusammen. In Patchwork-Familien gibt es viele Konstellationen: Stiefvaterfamilien, Stiefmutterfamilien, Familien mit gemeinsamen Kindern und Stiefkindern, solche, in denen die Kinder dauerhaft leben und solche, bei denen die Kinder nur zeitweise zu Besuch sind. Familienforscher unterscheiden über 70 Zusammensetzungsmöglichkeiten. Gemeinsam ist ihnen allen, dass es nicht nur erbrechtlich kompliziert werden kann. Die gesetzliche Erbfolge bei Patchwork-Familien führt oft zu ungewollten Ergebnissen. So würde bei meiner Mandantin, sollte sie vorversterben, der Ehemann die Hälfte ihres Vermögens neben dem leiblichen Kind der Mandantin erben; das Stiefkind Max würde, da es mit der Mandantin nicht verwandt ist, leer ausgehen. Stirbt nun der Ehemann, wäre sein gesetzlicher Alleinerbe nur sein leibliches Kind Max; das leibliche Kind der Mandantin würde nicht erben, da hier kein Verwandtschaftsverhältnis zum Ehemann besteht. Noch etwas ist für Patchwork-Familien wichtig: Wenn sie minderjährige Kinder aus früheren Beziehungen haben, können im Fall eines frühzeitigen Todes auch die Ex-Partner an das Vermögen der neuen Familie gelangen. Da unsere Mandantin zum Beispiel Alleineigentümerin eines Hauses ist, in dem die neue Familie lebt, erbt ihr minderjähriges Kind zusammen mit ihrem zweiten Ehemann das Haus. Da das Kind noch minderjährig ist, übt das Sorgerecht plötzlich nur noch ihr Ex-Mann aus, nicht der Stiefvater. Der leibliche Vater erhält damit dann auch die Sorge über dessen Erbe. Nachdem eine Erbengemeinschaft vorliegt, kann der Ex-Ehemann jederzeit eine Zwangsversteigerung über das Haus erwirken, so dass der neue Mann und die Kinder ihr Zuhause verlieren. Um diese Gefahren zu vermeiden, ist es ratsam ein Testament zu machen. In diesem Testament kann die gesetzliche Erbfolge abgeändert werden, indem zum Beispiel der Ehegatte als Vorerbe, die jeweiligen leiblichen Kinder als Nacherben eingesetzt werden. Eine andere Möglichkeit besteht darin, nur die eigenen Kinder als Erben einzusetzen, den Ehegatten allerdings über Vermächtnisse abzusichern. Sofern die Kinder noch minderjährig sind, kann der überlebende Gatte zum Beispiel als Testamentsvollstrecker eingesetzt werden; dadurch wird verhindert, dass der Ex-Partner über das Sorgerecht das Erbe verwaltet. Wie immer bei erbrechtlichen Gestaltungen, können diese allerdings nicht standardmäßig erstellt werden, sondern müssen auf den Fall individuell abgestimmt und maßgeschneidert sein. Dies vor allem bei Patchwork-Familien, für die erst Recht gilt: »Jede Familie ist eigen und besonders die eigene!«



MATTHIAS AMBERG

INFO

Matthias Amberg ist
Fachanwalt für Familienrecht
und Erbrecht in Aschaffenburg.



Jetzt offizieller EUROPA Hörspieltester-Kindergarten werden!

Wir möchten Sie einladen, mit Ihrem Kindergarten- bzw. Ihrer Kita-Gruppe in die EUROPA Hörspieltester-Familie aufgenommen zu werden. Damit erhalten Sie in bestimmten Zeitabständen von uns Hörspiele zum Anhören, Testen und Bewerten. Das von Ihnen und Ihren Kids abgegebene Feedback ist für uns ganz besonders wertvoll, um unsere Hörspiel-Inhalte immer weiterzuentwickeln und zu verbessern. Mit den Folgen 1 & 2 der neuen Hörspielserie „TKKG Junior“ startet unsere erste Aktion. Der Inhalt und die Aufmachung der bekannten Hörspiel- und Buchreihe wurde extra an eine jüngere Hörer- und Leserschaft im Vor- und Grundschulalter angepasst. Ihre Meinung interessiert uns!

Sind Sie neugierig geworden und wollen mehr über unsere Aktion erfahren? Dann finden Sie auch alle Infos zu den offiziellen Hörspieltestern unter www.europa-kinderwelt.de/kita. Und so können Sie mitmachen:

1. Füllen Sie zunächst das Anmeldeformular auf unserer Seite www.europa-kinderwelt.de/kita aus.
2. Sie erhalten daraufhin eine E-Mail, welche Sie bestätigen müssen.
3. Wie es danach weiter geht erfahren Sie ganz bequem von uns über E-Mail.

Wir freuen uns schon darauf Sie und ihre Kinder- bzw. Kita-Gruppe in unserer Hörspieltester-Familie willkommen zu heißen.



Gesundheit in der KiTa

- Ernährung, Bewegung und seelisches Wohlbefinden
- Gesundheit für Eltern und Erzieherinnen
- Ergänzende Materialien für Krippen



Die AOK Bayern – Die Gesundheitskasse unterstützt die KiTas bei der Umsetzung, z. B. mit Schulungen und Materialien.

Informieren Sie sich bei Annette Fricke unter Telefon: 06021 499-437 oder per E-Mail: annette.fricke@by.aok.de

Weitere Infos unter www.aok.de/bayern/jolinchenkids